

SATZUNG der Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks e.V.

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bundesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks" abgekürzt: "THW-Bundesvereinigung" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V."); kurz THW-BV.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Artikel 2 Ziele

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung technischer und humanitärer Hilfe

durch Finanzierung und Zurverfügungstellung von Ausstattung zur Unterstützung von Organisationseinheiten der Bundesanstalt THW, finanzielle Unterstützung bei der Fortentwicklung von Konzepten und Material für die technische Hilfe.

Förderung zur Gewinnung und Ausbildung von Helferinnen und Helfern

durch Beiträge in sozialen Medien, Finanzierung von Werbekampagnen auf Orts-, Landes und Bundesebene des THW für die technische Hilfeleistung, Entwicklung und Abgabe von Ausbildungsmaterialien.

Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten, Finanzierung von Werbekampagnen und Werbemitteln für Veranstaltungen zur Erhöhung des Frauenanteils im THW.

Erhalt des kulturellen und historischen Gedankengutes

durch ideelle und finanzielle Unterstützung der örtl. THW-Vereinigungen e.V., der THW-Jugend e.V., der THW-Landesvereinigungen e.V., der Historischen Sammlung e.V. sowie der Bundesanstalt THW und zugehörigen Mitgliedern.

Förderung der Kommunikation und Austausch

Förderung der internen Kommunikation der THW-Angehörigen. Förderung der Anerkennungs- und Organisationskultur. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zum nationalen und internationalen Erfahrungs- und Meinungsaustausch über technische und humanitäre Hilfe in finanzieller, organisatorischer oder personeller Art.

Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins

Unterstützung des politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildungsprozesses, Förderung des Dialogs über zukunftsrelevante Fragen im Bereich Ehrenamt, zwischen Politik, Gesellschaft und anderen Organisationen des Zivil- und Katastrophenschutzes, Stärkung des gesellschaftlichen Bewusstseins für ehrenamtliches Engagement im Zivil- und Katastrophenschutz durch eigene Beiträge in sozialen Medien, Publikationen und Finanzierung von Veranstaltungen.

Sensibilisierung der Gesellschaft für ein Engagement im Rahmen der Hilfe für die Nächsten und in Not Geratene durch Beiträge in sozialen Medien, Einbringung in die gesellschaftlichen Debatten und finanzielle Unterstützung.

Generationendialog

Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe sowie zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft. Ideelle und finanzielle Unterstützung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen im Sinne der Völkerverständigung.

Förderung des Dialogs zwischen den Generationen. Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die gegenseitige Übernahme von Verantwortung und der Erhalt des kulturellen und historischen Gedankengutes durch ideelle und finanzielle Unterstützung auf allen Ebenen des THW.

2.2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Obergrenze von Vergütungen wird durch die §§ 31a, 31b BGB bestimmt.

2.3

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Organisationsverständnis

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zum THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche das THW betreffen, Stellung nehmen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

4.1

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedsverbänden = den in den Bundesländern gegründeten, steuerbegünstigten Vereinigungen der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks (abgekürzt: THW-Landesvereinigungen e.V.),
- der THW-Jugend e.V.,
- fördernden Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen) und
- Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, den rechtskräftigen Wegfall der Steuerbegünstigung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

4.2

Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und von Förderern durch das Präsidium setzt deren Antrag voraus.

4.3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nach den §§ 51 ff Abgabenordnung bei den aktiven Mitgliedern, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

4.4

Schädigt ein Mitglied des Artikels 4.1 durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des THW oder der Bundesvereinigung, so ist dieses Mitglied vom Präsidium anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Präsidiumsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Legt das betroffene Mitglied binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Bundesversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

4.5

Der Austritt eines Mitgliedsverbandes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5 Mittel des Vereins / Beiträge

5.1

Die THW-Landesvereinigungen e.V. sollen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Bundesversammlung festgelegt wird, zahlen.

5.2

Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selbst festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

5.3

Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist das Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Artikel 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht das Präsidium den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.

Entfallen bei einem Mitglied rechtskräftig die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gem. Artikel 4.1, so werden die Mitgliedsbeiträge bis zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres geschuldet.

Artikel 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Der Verein und seine Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Bundesversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand
- das Schiedsgericht

Artikel 8 Bundesversammlung

8.1

Die Bundesversammlung besteht aus den Delegierten der Landesvereinigungen, denen der THW-Jugend e.V. und dem Präsidium gem. Artikel 9 Abs. 1.

8.2

Die Anzahl der Delegierten der THW-Landesvereinigungen wird an das THW-Komponentenmodell gekoppelt. Die Anzahl der Delegierten der THW-Landesvereinigungen wird auf 100 festgelegt.

Festgelegt ist auch die Zahl der Grundmandate; jede Landesvereinigung entsendet zwei Delegierte. Bei THW-Landesvereinigungen, die mehr als ein Bundesland abdecken, gibt es Zusatzmandate; heißt: für jedes weitere Bundesland ein Mandat.

Die Zahl der Delegierten abzüglich der Grund- und Zusatzmandate wird prozentual durch das Komponentenmodell vergeben.

Die THW-Jugend e.V. entsendet analog der Anzahl der Landesjugenden eine/n Delegierten.

In einem fünfjährigen Turnus soll die Überprüfung des Delegiertenschlüssels erfolgen.

8.3

Die Bundesversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Der Vorstand beruft diese ein. Die Einladung erfolgt in Textform postalisch oder elektronisch.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von den Vorständen mindestens dreier Mitgliedsverbänden gemäß Artikel 4.1 schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.4

Die Bundesversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Wahl der drei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern und mindestens zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
- Wahl des Schiedsgerichts
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Umlagen und ihre Höhe

- Langfristige Finanzplanungen
- Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 4.4.

8.5

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 32 Abs. 1 BGB. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.6

Die Tagesordnung setzt der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Bundesversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Artikel 9 Präsidium und Vorstand

9.1

Das Präsidium besteht aus

- dem Vorstand
- den Vorsitzenden der aktiven Mitgliedsvereine gemäß Artikel 4.1, bzw. deren benannten Vertreterinnen / Vertretern
- der Bundessprecherin / dem Bundessprecher des THW mit beratender Stimme
- der THW-Präsidentin / dem THW-Präsidenten mit beratender Stimme
- der / die für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zuständige Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter aus dem Bundesministerium des Innern mit beratender Stimme.

9.2

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und den stellvertretenden Präsidentinnen / Präsidenten. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen gewählte Vertreter aus dem THW sein.

Die Präsidentin / der Präsident und eine/r der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten oder mindestens zwei der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten zusammen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Präsidiums für die Führung eines einzelnen Geschäftes oder

aber mehrerer Geschäfte eines wirtschaftlichen, tatsächlichen personellen Zusammenhangs Einzel- oder Gesamtvollmachten zu erteilen.

Das Recht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (vorstehend 1. Absatz), rechtsgeschäftliche Vollmachten an Dritte zu erteilen, bleibt unberührt.

9.3

Der Vorstand trägt Verantwortung für die laufenden Geschäfte. Er trifft Entscheidungen, die kurzfristig getroffen werden müssen, sofern sie nicht dem Präsidium und / oder der Bundesversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt Beschlüsse im Sinne des Präsidiums um und ist gegenüber diesem rechenschaftspflichtig. Er kann sich dazu einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer vertritt den Verein u. a. gemäß § 30 BGB.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Verteilung der Kompetenzen regelt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.

9.4

Die Aufgaben des Präsidiums sind in Sonderheit

- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Bundesversammlung vorbehalten sind,
- die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesversammlung,
- die Einstellung und Entlassung von Personal ab EG15,
- die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der längerfristigen Personal- und Finanzplanung,
- die Bildung von Fachausschüssen,
- die Vorlage des Rechenschaftsberichts an die Bundesversammlung.

Artikel 10 Die THW-Landeshelfervereinigungen e.V.

Die THW-Landesvereinigungen e.V. fassen die örtlichen THW-Vereinigungen e.V. der jeweiligen Bundesländer oder mehrerer Bundesländer zusammen. Jede THW-Landesvereinigung e.V. hat sich in Form eines rechtsfähigen Vereins eine Satzung zu geben, die den Aufgaben des Artikels 2 entspricht und mit den übrigen Regelungen dieser Satzung nicht im Widerspruch steht.

Eine THW-Landesvereinigung e.V. kann in entsprechender Anwendung des Artikels 4.4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie den Anforderungen des vorstehenden Satzes nicht bzw. nicht mehr entspricht.

Artikel 11 Verfahrensordnung für die Bundesversammlung

11.1

Die Präsidentin / der Präsident, im Verhinderungsfall eine/r der Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten, beruft die Versammlung ein.

11.2

Die Ankündigung von Ort und Zeit der Bundesversammlung soll mindestens acht Wochen vorher elektronisch oder postalisch erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.

Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall vier Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin postalisch oder elektronisch abgesandt und der Empfang unverzüglich bestätigt werden.

11.3

Jede/r Teilnehmer/in hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

11.4

Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Bundesversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.

11.5

Jede/r Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge sollen bis sechs Wochen vor dem Datum der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sein.

Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung verhandelt werden. Hierüber entscheidet die Bundesversammlung.

11.6

Die Bundesversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei

Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, elektronisch erfolgen.

11.7

Wahlen sollen geheim und in getrennter Abstimmung für jedes Amt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Wahlen zum Vorstand und mehreren Bewerbungen auf ein Amt, muss geheim gewählt werden. Ansonsten entscheidet die Bundesversammlung per Akklamation, ob die Wahl geheim, per Akklamation, einzeln oder als Liste erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

11.8

Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter/in und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterschreiben.

Artikel 12 Verfahrensordnung des Präsidiums

12.1

Das Präsidium ist durch den Vorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

12.2

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

12.3

Die Regelungen der Artikel 11.1, 11.2, 11.6 und 11.8 gelten entsprechend.

Artikel 13 Durchführung von virtuellen Bundesversammlungen, Sitzungen des Präsidiums und des Vorstands

13.1

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Bundesversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. durch Teilnahme an der Online-Bundesversammlung schriftlich abgeben können.

13.2

Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Bundesversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Bundesversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Der Vorstand legt die Wahlordnung dem Präsidium vor.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Bundesversammlung teilnehmen möchten.

13.3

Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

13.4

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse sowie für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

Artikel 14 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstands oder der Mitgliedsverbände Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Förderung des Ansehens und der Ziele der THW-Bundesvereinigung verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden von der Bundesversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist die Aushändigung der Ehrennadel in Gold verbunden.

Artikel 15 Ehrenpräsidentinnen / Ehrenpräsidenten

Für besondere Verdienste um die THW-Bundesvereinigung, kann die Bundesversammlung nach den Grundsätzen des Artikel 14 und auf Vorschlag des Präsidiums nach mindestens 8 Jahren im Amt eine ausscheidende Präsidentin / einen ausscheidenden Präsidenten zur Ehrenpräsidentin / zum Ehrenpräsidenten wählen.

Über die Ernennung wird der Ehrenpräsidentin / dem Ehrenpräsidenten ein besonderer Ehrenbrief ausgehändigt. Die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident kann an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 16 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung von Organmitgliedern, besonderen Vertretern und Vereinsmitgliedern bestimmt sich nach den §§ 31a und 31b BGB.

Artikel 17 Auflösung

Die Bundesversammlung kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vereins die Auflösung des Vereins beschließen. Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Jugend e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 18 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das Schiedsgericht.

Gegen die Entscheidung der Bundesversammlung gem. Artikel 4.4 ist innerhalb eines Monats für das betroffene Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; die / der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Einzelfall anordnen, dass die Berufung keine aufschiebende Wirkung hat. Nach Fristablauf wird sonst die Entscheidung der Bundesversammlung unanfechtbar.

Das Schiedsgericht besteht aus einer / einem Vorsitzenden, oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter sowie zwei Beisitzerinnen / Beisitzern oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Stellvertreterin / der Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Für die Fälle von Krankheit, Tod, begründeter Ablehnung und sonstigem Ausscheiden, sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die das Schiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist und von der Bundesversammlung beschlossen wird.

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.